

§ 8

Struktur- und Stellenplan des Betriebes

Für den Struktur- und Stellenplan des Betriebes ist der Beschluß vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBl. I S. 341) maßgebend.

§ 9

Zweigstellen des Betriebes

(1) Zur Durchführung der im § 4 Abs. 1 genannten Aufgaben ist der Betrieb berechtigt, mit Einwilligung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel Filialen und Zweigstellen im In- und Ausland zu errichten.

(2) Die Filialen und Zweigstellen haben die Bezeichnung: VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung, mit dem Zusatz „Filiale“ oder „Zweigstelle“ und den Namen des entsprechenden Ortes zu führen.

(3) Die Vertretungsbefugnis der Leiter der Filialen oder Zweigstellen wird in der Berufungsurkunde gemäß § 6 Abs. 4 bestimmt.

Anordnung**über die Finanzierung der Eigengeschäfte von Betrieben im Außenhandel und innerdeutschen Handel.****Vom 3. Dezember 1958**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bei der Durchführung von Eigengeschäften der im § 2 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. I S. 89) genannten Betriebe wird diesen nach Auslieferung der Exportware vom zuständigen Außenhandelsunternehmen der volle Betriebspreis erstattet. Die Verantwortung der Betriebe für die Realisierung ihrer Forderungen gegenüber dem ausländischen Vertragspartner wird hierdurch nicht berührt.

§ 2

(1) Die Bezahlung des Betriebspreises durch das Außenhandelsunternehmen erfolgt nach Auslieferung des Vertragsgegenstandes (Übergabe an den ersten Frachtführer) und nach Vorliegen der vom Betrieb zur Einziehung des Devisenbetrages beizubringenden Dokumente bei der für ihn zuständigen Außenhandelsbank unter dem Vorbehalt des Einganges der Devisen bei der Deutschen Notenbank.

(2) Bei Exportverträgen mit der Zahlungsbedingung „Vorauszahlung“ steht dem Betrieb die Vergütung des Betriebspreises nach Eingang der Vorauszahlung des Vertragspartners zu. Bei Anzahlungen erhält der Betrieb einen entsprechenden Anteil des Betriebspreises vergütet.

(3) Der Betrieb hat dem Außenhandelsunternehmen jede Minderung des Devisenerlöses, die auf Grund von Reklamationen, Schadenersatzleistungen o. a. eintritt, zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist auf der Grundlage des Betriebspreises entsprechend der prozentualen Minderung des Devisenerlöses zu errechnen.

§ 3

Zur Deckung der bei der Durchführung von Eigengeschäften entstehenden zusätzlichen Kosten wird den

Herstellerbetrieben auf Antrag durch das zuständige Außenhandelsunternehmen bei Einzug des Betriebspreises eine Handelsspanne

bis zur Höhe von 3 % für die Erzeugnishauptgruppe metallverarbeitende Industrie,

bis zur Höhe von 5 % für die übrigen Erzeugnishauptgruppen,

gerechnet vom Devisenerlös, zum von der Deutschen Notenbank festgesetzten Devisenumrechnungssatz in DM der Deutschen Notenbank, gewährt,

§ 4

Werden bei der Durchführung von Eigengeschäften durch den Betrieb Valutapreise erzielt, die über das vom zuständigen Außenhandelsunternehmen gegebene Preislimit hinausgehen, so werden dem Betrieb auf Antrag nach Eingang des Devisenerlöses vom zuständigen Außenhandelsunternehmen 25 % des Devisen-Mehrerlöses, umgerechnet in DM der Deutschen Notenbank zum von der Deutschen Notenbank festgesetzten Devisenumrechnungssatz, vergütet.

§ 5

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden entsprechende Anwendung im innerdeutschen Handel;

(2) Mit Ausnahme strittiger und zweifelhafter Forderungen sind alle bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung noch nicht realisierten Forderungen gegenüber ausländischen, westdeutschen bzw. Westberliner Käufern unter Berücksichtigung der für die jeweiligen Geschäfte bereits gezahlten Preisausgleiche nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu behandeln.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 8. Juli 1955 über finanzielle Maßnahmen zur Förderung der Eigengeschäfte der Produktionsbetriebe im Außenhandel und innerdeutschen Handel (GBl. II S. 243) sowie die Direktive vom 22. Februar 1955 über Maßnahmen zur Förderung von Eigengeschäften der volkseigenen, ihnen gleichgestellten und privaten Lieferbetriebe (veröffentlicht durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel) außer Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1958

**Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung**über die Abrechnung der für die Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel ausgereichten Mittel sowie über die Finanzierung der Überhänge.**

— Jahresabgrenzungsanordnung —

Vom 11. Dezember 1958

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I 1956 S. 83) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet: